Bebauungsplan der Gemeinde Schalksmühle Nr. 29 'Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus'

Stand 08. November 2017

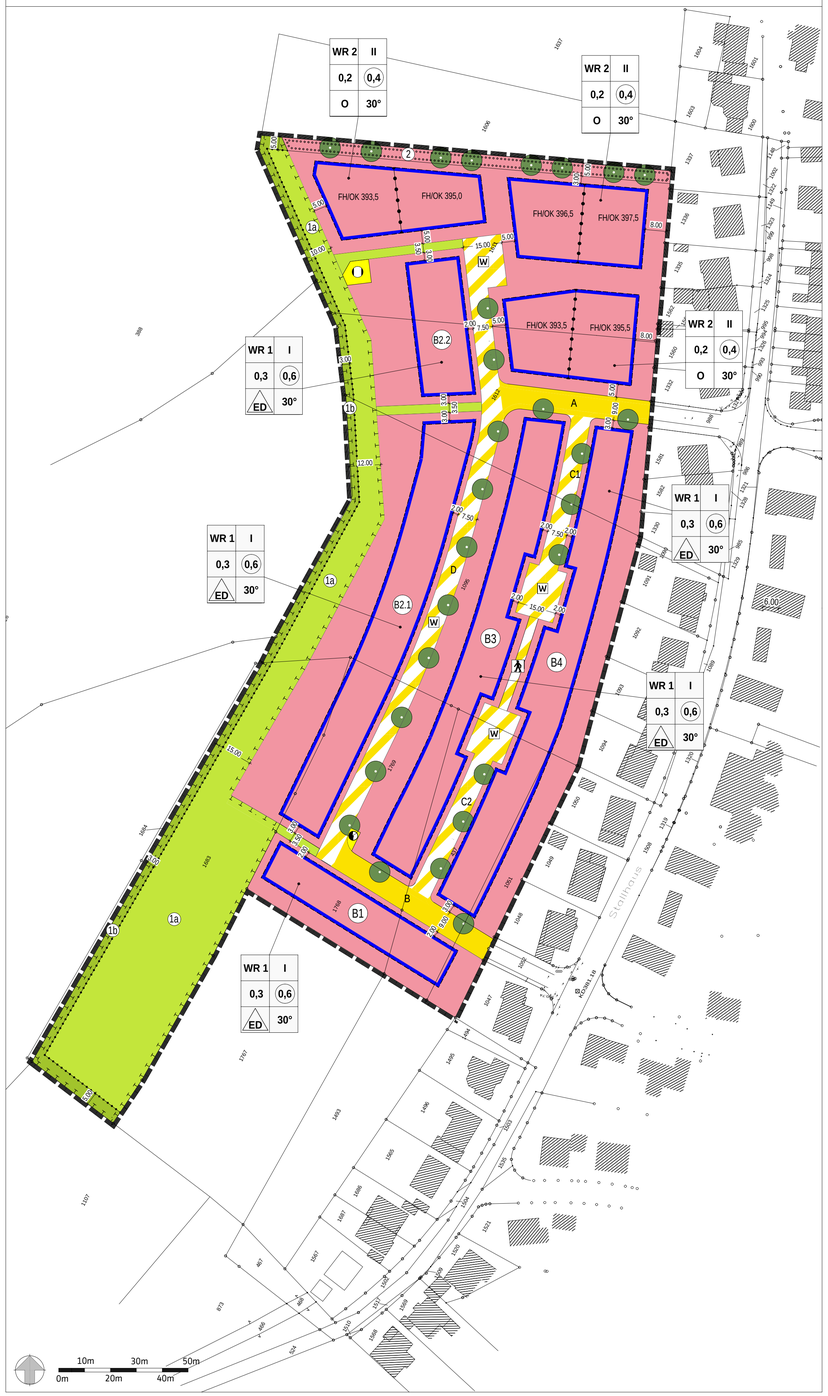

Zeichnerische Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet WR
§ 3 BauNVO

z. B. 0,3 — Grundflächenzahl GRZ

z. B. (0,6) — Geschossflächenzahl GFZ

z. B. II — Anzahl Vollgeschosse maximal (nach HBO-Definition)

O — Offene Bauweise

ED — Einzel- und Doppelhäuser

z.B. FH/OK 393,5 — max. Firsthöhe (FH) / Oberkante (OK) der Gebäude in m ü. NHN (§16 (2) Nr.4 und 18 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung

überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

z. B. (B1) - (B4) — Baufeldernummerierung

Verkehrsflächen und Anschluss an Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenfläche, öffentlich

öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

W — Wohnweg

Fußweg

A - D — Planstraßennummerierung

Versorgungsflächen
(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Versorgungsfläche Zweckbestimmung Fernwärme

Versorgungsfläche Zweckbestimmung Elektrizität

Öffentliche Grünflächen
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

(1a) - (2) — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Nummerierung

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 a/b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

zu pflanzende Bäume

Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung
(§ 86 (1) Nr. 1 und (4) BauO NRW)

30° — Dachneigung maximal

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB)

1.1 Innerhalb der Reinen Wohngebiete sind die nach § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
Im WR 2 sind maximal je 4 Wohneinheiten je Gebäude zulässig.

1.2 Räume für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO sind nur in untergeordneter Weise mit max. 15 % der Geschossfläche je Gebäude zulässig.

1.3 Ausnahmsweise kann ein Geschoss mehr zugelassen werden als zeichnerisch festgesetzt ist, wenn durch die Hanglage bedingt die Kellergeschosse auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen sind und wenn die zulässige GRZ und GFZ nicht überschritten wird.

1.4 Im WR 2 darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO
- durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO.
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

auf Grundlage von § 19 (4) Satz 3 BauNVO bis zu 100 vom Hundert überschritten werden.

1.5 Für die Baufenster im WR 1 gilt als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen das mittlere Niveau des an das jeweilige Grundstück angrenzenden Abschnitts der nachfolgend benannten Planstraße:
Baufenster B1 = Planstraße B
Baufenster B2.1 und B2.2 = Planstraße D
Baufenster B3 und B4 = Planstraße C1 bzw. C2 oder der jeweils zugehörige Wendeplatz
Für Gebäude im Baufenster B1 und B4 beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe 10,0 m bei Flachdächern und 10,5 m bei sonstigen Dächern.
Für Gebäude im Baufenster B2 und B3 beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe 7,0 m bei Flachdächern und 7,5 m bei sonstigen Dächern.

1.6 Von den zeichnerisch festgesetzten Höhenbeschränkungen sind Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie bis zu einer maximalen Aufbauhöhe von 1 m und sonstige untergeordnete und notwendige technische Bauteile bis zu einer maximalen Aufbauhöhe von 2 m ausgenommen.

2. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen sind verbindlich nur oberhalb der Geländeoberfläche.

2.2 Eine Überschreitung der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen durch Balkone oder durch Gebäudeteile unter der Geländeoberfläche ist bis maximal 1,50 m zulässig.
Zufahrten von Tiefgaragen sind hiervon ausgenommen.

2.3 Innerhalb des WR 1 sind ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

2.4 Im WR 2 dürfen Gebäude ausschließlich in offener Bauweise errichtet werden.

3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Gemäß § 12 (2) BauNVO i. V. m. § 51 BauO NRW sind im WR 1 je Grundstück und im WR 2 je Wohneinheit 2 Stellplätze herzustellen. Garagen und Carports sind auf die Stellplatzzahl anzurechnen.

3.2 Garagen und überdachte Stellplätze auf Baugrundstücken müssen mit ihrer Zufahrtsseite mindestens 5 m von Verkehrsflächen entfernt errichtet werden.
Diese Aufstellfläche vor Garagen und Carports gilt nicht als eigenständiger Stellplatz.

3.3 Sonstige untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig, wenn eine maximale Grundfläche von jeweils 15 m² und eine Gesamtfläche von 25 m² je Grundstück nicht überschritten wird.

3.4 Für die in 3.1 und 3.2 bezeichneten Anlagen gilt eine maximale Gebäudehöhe von 3,50 m.

4. Versorgungsflächen und Führung von Versorgungsleitungen
(§ 9 (1) Nr. 12 und 13 BauGB)

4.1 Die Zugänglichkeit der festgesetzten Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Fernwärme sowie die hierzu notwendige Leitungszuführung ist zugunsten des jeweiligen Betreibers dauerhaft zu gewährleisten.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Fläche 1a:
Die Fläche dient der Anlage und Unterhaltung von bewachsenen Mulden zur Versickerung der gesammelten Niederschlagsabflüsse aus dem Plangebiet einschließlich Steinschüttungen an den Zuläufen und einem versickerungsfähig befestigten Wirtschaftsweg. Als Saatgut ist eine naturnahe Wiesenansaat zu wählen. Die sich entwickelnden Wiesenflächen sind anschließend extensiv zu pflegen. Die bei der erforderlichen Geländemodellierung entstehenden Böschungsflächen sind ab einer Neigung von 1:3 und einer Mindestbreite von 3,0 m zu mindestens 60% mit Gehölzen der Pflanzliste A im Pflanzraster von 1,2*1,2 m zu bepflanzen.

5.2 Fläche 1b:
Die Fläche dient der vollständigen Bepflanzung, Entwicklung und Unterhaltung des zur Herstellung der Versickerungsmulden modellierten Geländes mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste A im Pflanzraster von 1,2*1,2 m zur Einbindung der geplanten Siedlungsflächen in den Landschaftsraum. Je angefangene 30 m Hecke ist mindestens ein Baum der Pflanzliste A zu pflanzen.

6. Bindungen für die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a/b BauGB)

6.1 Fläche 2:
Die Fläche dient der Pflanzung, Entwicklung und Unterhaltung von Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste A im Pflanzraster von 1,2*1,2 m. Die im Plan dargestellten Baumstandorte dienen der Pflanzung, Entwicklung und Unterhaltung von großkronigen Laubbäumen der Pflanzliste A, Pflanzqualität mindestens 16/18 cm. Die genauen Standorte können im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt werden. Die Anzahl der Bäume ist bindend.

6.2 Die im Plan dargestellten Standorte der Straßenbäume dienen der Pflanzung, Entwicklung und Unterhaltung von kleinkronigen Laubbäumen der Pflanzliste B, Pflanzqualität mindestens 16/18 cm. Die Bäume haben den Anforderungen der DIN 18 920 zu entsprechen. Die genauen Standorte können im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt werden. Die Anzahl der Bäume ist bindend. Ausfallende Bäume sind im Verhältnis 1:1 nachzupflanzen. Für jeden Baumstandort ist eine mindestens 8 m² große und unbefestigte Pflanzscheibe herzustellen.

PFLANZLISTE A
Standortgerechte Bäume und Sträucher zur Pflanzung an den Rändern des Plangebietes und zur Beschattungsbepflanzung

Großkronige Bäume
(Pflanzqualität mind. 16/18cm Stammumfang)

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carbinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

Kleinkronige Bäume
(Pflanzqualität mind. 14/16cm Stammumfang)

Holz-Apfel	Malus sylvestris
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Eberesche	Sorbus auccuparia

Sträucher
(Pflanzqualität mind. 2xv., Höhe 60-100cm)

Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinera
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hunds-Rose	Rosa canina
Feld-Rose	Rosa arvensis
Himbeere	Rubus ideaus
Brombeere	Rubus sectio
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Flieder	Syringa vulgaris
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schneeball	Viburnum opulus

PFLANZLISTE B
Kleinkronige Laubbäume zur Pflanzung im Straßenraum
(Pflanzqualität mind. 16/18cm Stammumfang)

Felsenbirne	Amelanchier arborea
Säulenhainbuche	Carpinus betulus ´Fastigiata´
Apfeldorn	Crataegus carrierei
Zierkirsche	Prunus in Sorten
Stadtlinde	Tilia cordata ´Rancho´
Säulenulme	Ulmus ´Columella´

6.3 Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach BauO NRW

7. Gebäude - § 86 (1) Nr. 1 BauO NRW

7.1 Staffelgeschosse mit Flach- oder Pultdächern müssen im WR 2 auf jeder Gebäudeseite mindestens 0,75 m hinter die darunter liegende Außenwand des jeweiligen Baukörpers zurückspringen.

8. Dächer - § 86 (1) Nr. 1 BauO NRW

8.1 Im WR 1 und WR 2 sind lediglich Dächer mit einer Dachneigung von max. 30° zulässig.

8.2 Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Fotovoltaik-Anlagen sind hiervon ausgenommen.

8.3 Auf Garagen, Carports und sonstigen überdachten Nebenanlagen ab 5 m² Flächengröße sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis max. 15 Grad Dachneigung unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen.

9. Einfriedungen - § 86 (1) Nr. 5 BauO NRW

9.1 Zur Einfriedung der Grundstücke sind an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grenzen ausschließlich folgende Bauweisen - auch in Kombination - zulässig:
- Mauern
- Laubgehölzhecken
- Holz-Staketen- oder Metallzäune mit senkrechter Gliederung

9.2 Die maximale Höhe von Einfriedungen an den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grenzen beträgt 1,00 m.

10. Grundstücksfreiflächen, Stellplätze - § 81 (1) Nr. 4 BauO NRW

10.1 Stellplätze, Wege, Terrassen und sonstige befestigte private Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen oder durch geeignete Gefälleausbildung in die angrenzenden Vegetationsflächen zu entwässern. Ausgenommen sind Flächen, für die zum Schutz angrenzender baulicher Anlagen eine zusätzliche Entwässerungseinrichtung zwingend erforderlich ist.

10.2 Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen, zu entwickeln und bei Ausfall zu ersetzen. Nicht befestigte Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen zur Einsaat oder Bepflanzung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

10.3 Für Stellplatzanlagen auf den privaten Grundstücksflächen ist je volle fünf Stellplätze mindestens ein mittelkroniger Laubbaum, Pflanzqualität mindestens 14/16cm in direkter räumlicher Nähe zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

10.4 Die Flächen zur Aufnahme von Abfall- und Wertstoffsammelbehältern sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.

Hinweise

1. Bodenverunreinigungen
Sollten bei Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.

2. Schutz des Mutterbodens
Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

3. Abwasserbeseitigung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schalksmühle in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Versickerung von Niederschlagswasser
Das gezielte Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durch Versickerung unterliegt der Erlaubnispflicht gemäß § 8 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

5. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alten Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/93750; Fax: 02761/9375-20) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) (1) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133).

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488).

Änderungsvermerke

	08.11.2017	C. Heckroth	04
	08.08.2017	C. Heckroth	03
	12.06.2017	C. Heckroth	02
	03.02.2017	C. Heckroth	01
Änderung / Bemerkung:	Datum:	durch:	
gezeichnet:	26.08.2016	C. Heckroth	

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in öffentlicher Sitzung am 26.09.2016 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 29 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Schalksmühle, den 27.09.2016

gez. Schönenberg

Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in öffentlicher Sitzung am 26.09.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 29 beschlossen.

Schalksmühle, den 27.09.2016

gez. Schönenberg

Bürgermeister

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung am 09.11.2016, bei der der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 vorgestellt wurde gemäß § 3 (1) BauGB beteiligt. Die Versammlung wurde am 26.10.2016 und am 02.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Schalksmühle, den 10.11.2016

gez. Schönenberg

Bürgermeister

Offenlegung

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in öffentlicher Sitzung am 27.03.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 29 beschlossen.

Schalksmühle, den 28.03.2017

gez. Schönenberg

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 24.04.2017 bis einschließlich 24.05.2017 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB am 12.04.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schalksmühle, den 25.05.2017

gez. Schönenberg

Bürgermeister

Erneute Offenlegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 und die Begründung haben gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 30.08.2017 bis einschließlich 02.10.2017 erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB am 16.08.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schalksmühle, den 04.10.2017

gez. Schönenberg
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 12.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 29 als Satzung nebst zugehöriger Begründung vom gleichen Tage beschlossen.

Schalksmühle, den 13.03.2018

gez. Schonenberg — Bürgermeister
gez. Vols — Schriftführer

Schlussbekanntmachung

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 29 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 01.08.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 'Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus' in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 29 einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle zu jedermanns Einsicht aus.

Schalksmühle, den 02.08.2018

gez. Schonenberg
Bürgermeister

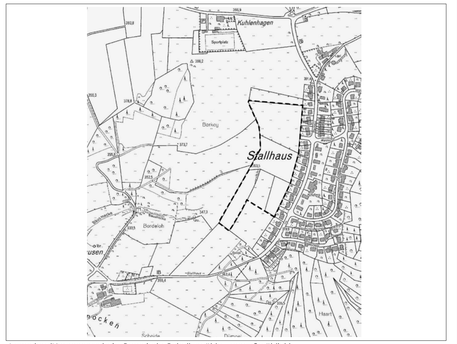

Lageplan (Kartenausschnitt Gemeinde Schalksmühle - unmaßstäblich)

Bebauungsplan der Gemeinde Schalksmühle Nr. 29 'Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus'

Maßstab 1 : 1.000 | **Datum: 08. November 2017**

Auftraggeber:
Gemeinde Schalksmühle
Rathausplatz 1
58579 Schalksmühle

Planverfasser:
BAS Büro für Architektur und Stadtplanung
Holger Möller
Dipl.-Ing., Architekt, Stadtplaner und Städtebauarchitekt
Querallee 43
34119 Kassel
Tel.: 0561 / 7880870
mail@bas-kassel.com